

**Bekanntmachung des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Planfeststellungsbehörde nach § 73 Abs. 5 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 106) für das Vorhaben**

***„Renaturierung Pulowbach“***

Die Stadt Lüssow beabsichtigt über das Amt Am Peenestrom im Zuge eines Planfeststellungsverfahrens, gemäß § 68 Abs.1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) und nach Vorgabe der EU-Wasserrahmenrichtlinie den Pulowbach ca. 3,5 km nordwestlich von Lüssow zu renaturieren. Hierbei soll der ca. 4,7 km Gewässerabschnitt zwischen einem Rechteckdurchlass ca. 290 m oberhalb der Mündung in den Peenestrom und dem Verrohrungsauslauf westlich von Pulow naturnah ausgebaut und teilweise in sein ursprüngliches, leicht geschwungenes Bachbett zurückverlegt werden. Der mäßig bis stark anthropogen veränderte Gewässerlauf soll somit einen guten ökologischen und chemischen Zustand entsprechend den Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie erreichen.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist gemäß § 107 in Verbindung mit § 106 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) die zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde in diesem Verfahren.

Gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG M-V erfolgt hiermit die ortsübliche Bekanntmachung der Planauslegung.

Die Antragsunterlagen werden gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG M-V im Zeitraum vom **01.10.2013** bis einschließlich **01.11.2013** zur Einsichtnahme an folgenden Orten ausgelegt:

**Amt Am Peenestrom**

Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung / Umwelt, Zi.-Nr. 113  
Burgstraße 6  
17438 Wolgast

Montag	von 9. <sup>00</sup> bis 12. <sup>00</sup> Uhr
Dienstag	von 9. <sup>00</sup> bis 12. <sup>00</sup> Uhr und 14. <sup>00</sup> bis 18. <sup>00</sup> Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 9. <sup>00</sup> bis 12. <sup>00</sup> Uhr und 13. <sup>30</sup> bis 15. <sup>00</sup> Uhr
Freitag	von 9. <sup>00</sup> bis 12. <sup>00</sup> Uhr

**Bürgerbüro im Rathaus der Stadt Lüssow**

Markt 9  
17440 Lüssow

Dienstag und Donnerstag von 9.<sup>00</sup> bis 12.<sup>00</sup> Uhr und 14.<sup>00</sup> bis 18.<sup>00</sup> Uhr

**Landkreis Vorpommern-Greifswald**

Umweltamt, Zi. 004  
Ellbogenstr. 02  
17389 Anklam

Montag	von 8. <sup>00</sup> bis 12. <sup>00</sup> Uhr und 13. <sup>30</sup> bis 15. <sup>00</sup> Uhr
Dienstag	von 8. <sup>00</sup> bis 12. <sup>00</sup> Uhr und 13. <sup>30</sup> bis 18. <sup>00</sup> Uhr
Mittwoch	von 8. <sup>00</sup> bis 12. <sup>00</sup> Uhr und 13. <sup>30</sup> bis 15. <sup>00</sup> Uhr
Donnerstag	von 8. <sup>00</sup> bis 12. <sup>00</sup> Uhr und 13. <sup>30</sup> bis 16. <sup>00</sup> Uhr
Freitag	von 8. <sup>00</sup> bis 12. <sup>00</sup> Uhr

Jeder, dessen Belange berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Umweltamt des Landkreis Vorpommern-Greifswald, Standort Anklam oder im Amt Am Peenestrom Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus Sicht des Einwenders verletzt wird. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die form- und fristgemäß erhobenen Einwendungen werden, auch beim Fernbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am **12.12.2013, um 9.30 Uhr**, im

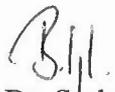
Landkreis Vorpommern- Greifswald  
Demminer Str.71-74  
Raum 102  
17389 Anklam

erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Zustellung der Entscheidungen über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.



Dr. Syrbe  
Landrätin des Landkreises  
Vorpommern-Greifswald